Wien Donnerstag den 17. October 1872. — 155 — V. Jahrgang. Nr. 42.

Oesterreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Herausgeber und verantwortlicher Redacteur: Dr. jur. & phil. Carl Jaeger.

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaction und Administration: Comptoir der k. Wiener Zeitung (Grünangergasse Nr. 1.)
Commissionsverlag für den Buchhandel: Moritz Perles in Wien, Stadt, Spiegelgasse Nr. 17.
(Pränumerationen sind nur an die Administration zu richten.)

Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer sammt Postzusendung jährlich 4 fl., halbjährig 2 fl. vierteljährig 1 fl. Für das Ausland jährlich 3 Thaler.

Inserate werden billigst berechnet. — Reclamationen, wenn unversiegelt, sind portofrei.

Inhalt.

Die Prüfungen an den österreichischen Universitäten im Jahre 1871.

II.

Vergleichen wir nun mit diesen Resultaten die Hörerzahl der einzelnen Universitäten und Facultäten und zwar jene der ordentlichen Hörer, aus welchen allein die Doctoranden hervorgehen, wie sie sich im Durchschnitt des Winter- und Sommersemesters 1871 herausstellt. Wir wählen den Durchschnitt, weil, wenngleich die gesammte Studentenzahl im Winter und Sommer sich ziemlich gleich bleibt, die einzelnen Universitäten von Semester zu Semester große Veränderungen aufweisen; im Jahre 1871 hat z. B. Wien einen Zuwachs von über 200 Studenten für das Sommersemester erhalten, während an allen anderen Hochschulen eine Abnahme stattgefunden hat. In dieser Weise berechnet hätte Wien eine Frequenz von 3380, Prag von 1485, Lemberg von 905, Graz von 780, Krakau von 510 und Innsbruck von 460 Studenten gehabt, an der Gesammtzahl derselben participirten dann Wien mit 45, Prag mit nahezu 20, Lemberg mit 12, Graz mit über 10, Krakau mit nahezu 7 und Innsbruck mit über 6 Percent.

Diese Reihung der Universitäten ist nun eine ganz andere als jene nach der Promotionsziffer. Wien allein nimmt die gleiche Stelle, die erste, ein, Graz ist der Frequenz nach die vierte, an Doctorenreichthum die zweite Universität, Prag hingegen an Hörern die zweite, an Doctoren erst die dritte, Lemberg, im Besuch die dritte, tritt in den Promotionen hinter Krakau und Innsbruck zurück. Zwei Universitäten, Wien und Graz, sind stärker an Promotionen als an Hörern, alle andern haben unverhältnißmäßig mehr Studenten als Doctoren. In Graz ist die Menge der Doctoren besonders auffallend, in Lemberg der Mangel an denselben, die Percentziffer der Frequenz und der Promotionen verhält sich dort wie 10 zu 17, hier wie 12 zu $2^1/_2$. Für Lemberg liegt ein Erklärungsgrund sehr nahe, es ist dies das Fehlen einer medicinischen Facultät, welche erfahrungsgemäß am meisten Promotionen kennt, ebenso dürfte die Jugend der Innsbrucker medicinischen Facultät Schuld tragen an dem Zurückbleiben der Promotionsziffer, für Graz müssen wir nach einen Schlüssel zur Aufhellung der fraglichen Thatsache noch suchen. Es wird zu diesem Zwecke am besten taugen, die Ergebnisse der Universitäten nach Facultäten zu zergliedern; wir stellen daher die Hörerzahl der einzelnen Facultäten zunächst in folgender Tabelle zusammen:

	Wien		Graz		Innsbruck		Prag		Lemberg		Krakau	
	Zahl	pCt.	Zahl	pCt.	Zahl	pCt.	Zahl	pCt.	Zahl	pCt.	Zahl	pCt.
Theologen . .	194	20·9	100	10·8	172	18·6	182	19·7	260	28·2	16	1·7
Juristen . . .	1232	40·6	319	10·5	107	3·5	637	21	527	17·4	210	7
Mediciner . .	1364	59·4	245	10·7	73	3·2	412	17·9	—	—	202	8·8
Philosophen .	591	46·4	117	9·1	111	8·7	255	20	118	9·3	83	6·5

Hiemit sei die Eingangs mitgetheilte Tabelle über die Promotionen des Jahres 1871 verglichen, deren absolute Zahlen wir in Folgendem auf Percentziffern reducirt wiedergeben:

	Hochschule					
	Wien	Graz	Innsbruck	Prag	Lemberg	Krakau
Theologen . .	25 %	10 %	30 %	—	—	—
Juristen . . .	15·5%	40·6%	9·7%	12·6%	8·2%	13·5%
Mediciner . .	67·7%	9·6%	1·5%	19·8%	—	3·1%
Philosophen .	45·4%	10 %	7·3%	20 %	5·4%	11 %

Aus der einfachen Nebeneinanderstellung der beiden Zahlenreihen wird es sofort klar, welche Facultäten die perturbirenden Ursachen sind. Beginnen wir mit den Theologen.

Drei theologische Facultäten weisen seltsamer Weise gar keine Doctoren auf, ohne daß der Grund in der geringen Frequenz liegen kann. Nur bei Krakau könnte dieser einigermaßen vorwalten, da es diese theologische Facultät nur zu 16 Hörern bringt, der geringsten Zahl unter allen Schwesteranstalten, Lemberg und Prag hingegen gehören gerade zu den am stärksten frequentirten, ja Lemberg geht selbst Wien voran und Prag steht nur hinter diesem zurück. Die Ursachen müssen daher ganz specielle sein, da selbst die schwächer besuchten isolirten Anstalten von Olmütz und Salzburg, welche nur 200 und 70 Hörer besitzen und der Concurrenz anderer promovirender Facultätscolleginnen entbehren, Doctoren creiren.

Wegen dieser Abstinenz dreier Universitäten muß von den drei übrigen eine entsprechend stärkere Betheiligung an der Promotionsarbeit erwartet werden. In der That tritt aber dies nur bei Inns-

bruck und Wien ein, Promotionsergebniß und Frequenz verhalten sich dort wie etwa 30 : 19, hier wie 25 : 21, während in Graz noch immer die Frequenzpercente etwas höher sind als die der Promotionen.

Von den selbständigen theologischen Facultäten geht Salzburg bei weitem Olmütz vor; während ersteres vier Doctoren creirt, sollte Olmütz deren etwa 11 schaffen vermöge seiner fast dreimal stärkeren Frequenz, bringt es aber nur auf 3. Ziehen wir diese beiden Anstalten mit in Rechnung, so müssen wir sogar Salzburg vor Innsbruck stellen, das bei mehr als der doppelten Hörerzahl das Doctorenquantum nur um die Hälfte überragt. Es würde sich dann Alles in Allem folgende Reihung der theologischen Facultäten ergeben: Salzburg, dann in ziemlichem Abstande Innsbruck und wieder Wien als promotionslustige voran, Graz und Olmütz mit mäßigem Eifer in der Mitte, Prag, Krakau und Lemberg als völlig passiv zum Schluß.

Daß die theologischen Facultäten das Gesammtergebniß ihrer Universitäten nicht verrücken, erhellt aus dem Gesagten wohl zur Genüge.

Bei den Juristen zeigen sich die besprochenen Mißverhältnisse in viel schärferer Weise; hier sind dieselben nicht durch größere oder geringere Betheiligung der an den einzelnen Hochschulen heimischen Studenten an dem Rigorosiren allein geschaffen, wie es bei den Theologen der Fall zu sein scheint, sondern es muß, nach dem Abstand der Ziffern zu urtheilen, eine Abgabe von Prüfungscandidaten von der einen Universität an die andere in der Weise stattfinden, daß die eine den Unterricht, die zweite die Prüfung derselben vornimmt. Ein solches Verhältniß scheint obzuwalten zwischen Wien einerseits, Graz vor allem und Innsbruck andererseits, dann zwischen Lemberg und Krakau, während Prag Doctoranden an verschiedene Universitäten, vielleicht Graz und Krakau abgeben mag. Graz und Innsbruck waren nach der alten Rigorosenordnung an manchen Formalitäten ärmer, z. B. der Disputation, die Taxen bedeutend niedriger als in Prag und Wien, ein genügender Grund, um die Erscheinung, wenigstens theilweise zu erklären. Ob die Reprobationsziffer mitgewirkt, wollen wir später sehen. Lemberg und Krakau kannten eine verschiedene Einrichtung der Rigorosenordnung nicht, hier kann der Grund nur in verschiedener Taxenhöhe, ungleicher Reprobationsziffer oder der Sprachverschiedenheit bestehen. (Krakau ist bekanntlich schon seit 1862, wenigstens zur Hälfte, Lemberg erst seit 1871 eine polnische Universität.)

Das bezeichnete Wechselverhältniß stellt sich genau folgendermaßen dar: Wien, Lemberg und Prag geben Studenten an andere Universitäten ab, Wien am meisten, Prag am wenigsten; denn von fünf bis sechs aus der Wiener Universität hervorgegangenen Doctoranden promoviren in Wien nur zwei, in Lemberg ebensoviele unter vier, in Prag unter drei bis vier heimischen Candidaten. In Krakau, Innsbruck und Graz ist das Verhältniß umgekehrt und zwar verschiebt es sich in der angedeuteten Progression, in Krakau kommen auf einen der Universität entsprossenen Doctoranden zwei von ihr promovirte Doctoren, in Innsbruck fast drei (2·7), in Graz sogar vier. Die Extreme sind somit Wien einerseits, Graz andererseits, und zwar ist in Graz das Mißverhältniß zwischen der Doctorenzahl und jener der Studenten noch weit ärger als das entgegengesetzte bei Wien (1 : 4 in Graz, 2·7 : 1 in Wien); erst Innsbruck stünde mit Wien als der conträre Pol in gleicher Distanzweite. Lemberg und Krakau gleichen sich vollständig aus, Prag hat gleich Graz keinen Partner. Wir hätten somit, zum Theil wenigstens, die perturbirenden Ursachen entdeckt, die Grazer Juristenfacultät steht unter ihnen obenan.

Daß diese Zustände ungesunde sind, das einige Professorencollegien, jenes von Graz zumal, durch dieselben geradezu zu Prüfungsmaschinen gemacht werden, liegt auf der Hand. Man muß von diesem Gesichtspunkte aus der neuen Rigorosenordnung entschieden Dank wissen, wenn sie die äußeren Bedingungen des Doctorats an den verschiedenen Universitäten zu möglichst gleichmäßigen zu machen sich bestrebt hat.

Das medicinische Studium bietet uns nur fünf Facultäten zur Vergleichung, die sechste in Lemberg fehlt bekanntlich. Wenn unter diesen fünf Wien rücksichtlich der Promotionsleistungen an erster Stelle steht, so entspricht dies vollkommen den Besuchsverhältnissen, Prag nimmt ebenfalls mit Doctoren wie mit Studenten den zweiten Posten ein, Graz in beiden Fällen den dritten, Krakau den vierten, Innsbruck den fünften. Nur die Unterschiede in der Gradation sind ungleich. Wien und Prag sind hier activ, Graz, Innsbruck und Krakau passiv; bei jenen, namentlich bei Wien, ein kleiner Ueberschuß von Doctoren, bei Graz ein unbedeutendes, bei Innsbruck schon ein stärkeres, bei Krakau das ansehnlichste Minus von solchen. Bei Graz und Innsbruck ist der Erklärungsgrund in der Jugend der beiden Facultäten gegeben, Graz nähert sich überdies schon dem Gleichgewichte und auch Innsbruck hat Krakau überholt. Sobald hier das Normale erreicht ist, muß es sich auch auf der anderen Seite (Wien und Prag) von selbst einstellen, wenn nicht durch die eigenthümlichen Verhältnisse Krakaus eine kleine Störung erfolgt. Daß an dieser uralten medicinischen Schule die Percentziffer der Promotionen fast nur ein Drittel jener der Studenten betragen kann, sei es auch nur in einem Jahre, ist in der That räthselhaft.

Auch innerhalb des philosophischen Studiums ist die Reihung der Facultäten nach beiden Rücksichten fast durchgängig dieselbe, Wien kommt zuerst, dann Prag, Graz und Innsbruck unter den deutschen Universitäten, die polnischen hingegen zeigen wie im juridischen Studium das Verhältniß der Inversion, Lemberg hat nämlich um die Hälfte mehr Studenten als Krakau, aber nicht die Hälfte der Doctoren. Eine Beeinflußung der deutschen Universitäten durch einander wäre nur bei dreien, Wien, Innsbruck und Graz, und auch da nur in minimalen Verhältnissen erkennbar, insofern Wien und Innsbruck etwas weniger Doctoren producirten als sich nach der Studentenzahl erwarten ließe, Graz und Innsbruck hingegen etwas mehr; in Prag decken sich beide Thätigkeiten ganz genau.

Es bleiben demnach als in bedeutendem Maße pertubirende Ursachen uns nur die Verhältnisse der juridischen sowie Jugend und Abgang einiger medicinischen Facultäten.

Umwandlung einer Privatbrücke in eine öffentliche Brücke durch den Verkehr *).

Die Gemeindeverwaltung von A ließ eine Brücke auf Kosten der Gemeindecasse repariren; als aber nach Ablauf des Jahres die Gemeinderechnung gestellt und öffentlich aufgelegt war, erhob ein Bürger gegen den betreffenden Ausgabsposten Einsprache und beantragte beim kgl. Bezirksamte die Verurtheilung der Gemeinde-Ausschuß-Mitglieder zur Ersatzleistung, weil jene Brücke keine Gemeindebrücke, sondern eine Privatbrücke und stets nur von den betheiligten Grundbesitzern unterhalten worden sei und weil sie auch im Grundsteuerkataster bei Aufzählung des Gemeinde-Eigenthums sich nicht vorfinde. Das Bezirksamt wies diese Einsprache ab und dieser Beschluß wurde von der zweiten Instanz bestätigt und zwar im wesentlichen aus folgenden Gründen:

Die gepflogenen Verhandlungen lassen ersehen, daß jene Brücke zwar früher ausschließend für die Privatzwecke der angrenzenden Grundbesitzer hergestellt und von diesen unterhalten wurde, daß aber schon seit langer Zeit ein öffentlicher Fußweg von A nach B über dieselbe führt. Dieser Fußweg dient dem öffentlichen Verkehre, muß deßhalb als Gemeinde-Verbindungsweg betrachtet und erforderlichen Falles von der Gemeinde unterhalten werden. Als Bestandtheil dieses Weges ist auch die Brücke eine öffentliche, d. h. eine Gemeindebrücke geworden. Hiefür ist es ganz belanglos, daß sie ursprünglich als Privatbrücke errichtet worden sein mag und daß sie im Grundsteuerkataster unter dem Eigenthum der Gemeinde nicht eingetragen ist.

Mittheilungen aus der Praxis.

Zuweisungsmoment des § 19, P. 4 des Heimatgesetzes. Die Gemeinde, von welcher aus das Heimatrecht zur Erörterung gebracht worden, ist die Zuweisungsgemeinde *).

Am 6. September 1869 wurde in B. in Galizien ein Vagabund Namens Jacob J. wegen Diebstahlsverdacht von der Gendarmerie angehalten und an das Bezirksgericht in G. abgestellt. Hier stand er

*) Aus den „Blättern für administrative Praxis" in Baiern, XXII. Band, Nr. 21 de 1872.

*) Man vergleiche die Mittheilung in Nr. 27, S. 106 des Jahrgangs 1872 dieser Zeitschrift.

in strafgerichtlicher Untersuchung bis zum 14. September 1869. Das Bezirksgericht stellte wegen Mangels des Thatbestandes die strafgerichtliche Untersuchung gegen J. ein und übergab denselben dem Magistrate in G. zur Abschiebung. Dieser wollte den Vaganten zuerst nach seinem angegebenen Geburtsorte K. abschieben. Erst nachdem die Unrichtigkeit der Geburtsortangabe constatirt worden, wurde die Heimatsverhandlung eingeleitet, als deren Resultat lediglich das Zuweisungsmoment des § 19, P. 4 des Heimatgesetzes übrig blieb.

Mit Statthalterei-Entscheidung in der Zuständigkeitsfrage wurde Jacob J. der Gemeinde B., wo er angehalten worden war, als heimatslos zugewiesen.

Im Ministerialrecurse wandte die Gemeinde B. ein, daß die Anhaltung eines Vagabunden durch Sicherheitsorgane in irgend einem Orte nicht als das im Abs. 4 des § 19 des Heimatgesetzes vom Jahre 1863 vorgesehene Moment für die Zuweisung angesehen werden könne

Das Ministerium des Innern hat unterm 24. August 1872, Z. 11.180 dem Recurse der Gemeinde B. Folge gegeben und Jacob J. im Grunde des § 19, Abs. 4 des Heimatgesetzes vom 3. December 1863 der Gemeinde G. als heimatlos zugewiesen. „Denn Jacob J. wurde in B. von der Gendarmerie bei Verfolgung von Spuren eines unbekannten Thäters von Diebstählen, die in G. begangen wurden, als derselben verdächtig angehalten und dem Bezirksgerichte in G. übergeben. Sein Heimatrecht kam somit nicht in B., sondern zu der Zeit in Frage, wo er vom Bezirksgerichte G. dem dortigen Magistrate zur weiteren Amtshandlung übergeben worden war. Es ist somit G. und nicht B. die Gemeinde, in welcher Jacob J. zur Zeit des zur Frage gekommenen Heimatsrechtes angetroffen wurde". S.

Den Erwerb- und Einkommensteuerrückständen ist bei Vertheilung des Erlöses für die executiv feilgebotenen Fahrnisse des Restanten kein gesetzliches Pfand- oder Vorzugsrecht vor anderen Gläubigern zuzuerkennen.

In der Execution des Rudolf Sch. wider August und Anna S. pto. 352 fl. 82 kr. hat das k. k. Kreisgericht Wr.-Neustadt bei der Vertheilung des Mobiliar-Feilbietungserlöses einen vom k. k. Steueramte angemeldeten Erwerb- und Einkommensteuerrückstand von 51 fl. 60 kr. vor allen Gläubigern zur Zahlung angewiesen, weil nach der Verordnung des Erwerbsteuer-Patentes vom 31. December 1817, § 18 und des Hofdecretes vom 14. Jänner 1813 den Erwerbsteuerrückständen dieselben Vorrechte auf das realisirte Vermögen des Restanten zugesichert werden, wie den landesfürstlichen Steuern überhaupt und weil nach Hofdecret vom 16. September 1825, Abs. 2 auch bei einer im Wege der Execution vorgenommenen Versteigerung auf die besagten Rückstände von landesfürstlichen Steuern hinsichtlich der Berichtigung derselben in gleicher Weise Bedacht zu nehmen ist, wie es im ersten Absatze des citirten Hofdecretes vorgeschrieben ist.

Das k. k. österr. Oberlandesgericht und der k. k. oberste Gerichtshof haben jedoch diesen Steuerrückständen das beanspruchte Vorzugsrecht nicht zuerkannt und zwar letzterer mit Entscheidung vom 16. August 1872, Z. 8312, in der Erwägung, daß es sich im vorliegenden Falle um die Vertheilung eines Mobiliar-Feilbietungserlöses handelt, kein Gesetz aber den oberwähnten Steuern ein gesetzliches Pfandrecht auf das bewegliche Vermögen des Besteuerten oder ein Vorrecht bei der Meistbotsvertheilung einräumt; in weiterer Erwägung, daß das Hofdecret vom 16. September 1825, Nr. 2132 J. G. S., welches über die Frage erlassen wurde, ob und inwiefern den landesfürstlichen und grundherrlichen Abgaben von unbeweglichen Gütern außer dem Concurse ein Vorrecht zustehe, auf den vorliegenden Fall, in welchem es sich um kein unbewegliches Gut handelt, nicht anwendbar sei; in endlicher Erwägung, daß das Erwerbsteuer-Patent vom 21. December 1812 im § 18 wohl verfügt, daß den Erwerbsteuerrückständen in Concursfällen eben jene Rechte, wie den übrigen landesfürstlichen Steuern zukommen, im vorliegenden Falle es sich aber um eine Particular- und nicht um die Universalexecution im Concurse handelt und die im Concursverfahren geltenden Vorschriften durch kein Gesetz für Meistbotvertheilungen anwendbar erklärt werden. G.-H.

Verordnung.

Erlaß des Ministeriums für Landesvertheidigung vom 8. Juli 1872, ad Nr. 8369/2170 II, betreffend Vorsichten bei Aufnahme und Einschiffung von Civilpersonen bei Sr. Majestät Marine.

Vorgekommene Fälle, daß seitens Marineangehöriger Civilpersonen als Diener aufgenommen wurden, welche mit den vorgeschriebenen Legitimationsdocumenten nicht versehen waren, veranlassen das Reichskriegsministerium (Marinesection) anzuordnen, daß überhaupt eine Aufnahme und Einschiffung von Civilpersonen als Diener, Köche und Speisenmeister ohne die erwähnten Documente nicht stattzufinden habe.

Ueberdies haben die auf ausgerüstete Schiffe der Flotte — mit Ausnahme der Stationsschiffe im Inlande — in obigen Eigenschaften zur Einschiffung gelangenden Civilpersonen auch noch mit der behördlichen Reisebewilligung für das Ausland versehen zu sein.

Ferners hat die Einschiffung von solchen Civilpersonen gänzlich zu unterbleiben, welche noch im stellungspflichtigen Alter stehen (§ 3 der Instruction zur Ausführung der Wehrgesetze); es wäre denn, daß dieselben von der Stellungscommission für den Kriegsdienst für immer untauglich erkannt worden sind. Die oben erwähnte Bestimmung gilt auch für die Einschiffung der stellungspflichtigen Civil-Arsenalsarbeiter; und es sind daher von diesen nur solche auf k. k. Kriegsschiffe einzuschiffen, welche entweder von der Stellungscommission für den Kriegsdienst für immer untauglich erkannt wurden, oder, ohne daß sie assentirt worden wären, ihrer Stellungspflicht in allen drei Altersclassen entsprochen haben, dann jene, welche bereits in den Reservestand eingetheilt wurden oder ihrer Wehrpflicht entsprochen haben.

Die Civil-Arsenalsarbeiter, welche Landwehrmänner sind, können erst nach Beendigung der vorgeschriebenen militärischen Ausbildung eingeschifft werden. Die in allen vorbezeichneten Eigenschaften zur Einschiffung auf ausgerüstete Schiffe der Flotte — mit Ausnahme der Stationsschiffe im Inlande — gelangenden Reserve- und Landwehrmänner müssen in der Regel ebenfalls mit vorschriftsmäßigen, von der competenten Civilbehörde ausgefertigten Pässen zur Reise in das Ausland versehen sein.

In Fällen aber, wo wegen dringender Abreise des betreffenden Schiffes ins Ausland der einzuschiffende Reserve- oder Landwehrmann sich dieses Reisedocument nicht sogleich verschaffen könnte, kann derselbe zwar eingeschifft werden, jedoch hat für die Diener, Köche und Speisenmeister das betreffende Schiffscommando, für die Civil-Arsenalsarbeiter hingegen das Arsenalscommando ungesäumt den erwähnten Paß unter Bekanntgabe der zu dessen Ausfertigung nothwendigen Daten, bei der competenten Civilbehörde anzusprechen.

Vorstehende Verfügung betreffs der Auslandspässe hat auf die als Officiersdiener commandirt beurlaubten Matrosen keine Anwendung zu finden.

Personalien.

Seine Majestät haben den Sectionschef im Handelsministerium Otto Ritter von Wiedenfeld zum Statthalter in Ober-Oesterreich ernannt.

Seine Majestät haben den Finanzprocurator in Laibach Dr. Karl Friedrich Ritter von Kaltenegger zum Landeshauptmann in Krain ernannt.

Seine Majestät haben dem Gemeindevorsteher von Kadobschitz in Böhmen Joseph Kus das goldene Verdienstkreuz verliehen.

Seine Majestät haben dem Wundarzte in Seelowitz Sebastian Kollmann das goldene Verdienstkreuz verliehen.

Seine Majestät haben dem Universitätsprofessor und Regierungsrath Dr. Wilhelm Wahlberg den Titel und Charakter eines Hofrathes verliehen.

Seine Majestät haben den Adjuncten Karl August Friderich zum Vicedirector des Postcursbureau mit dem mit dieser Stelle verbundenen Titel und Charakter eines Oberpostrathes ernannt.

Der Handelsminister hat die Postdirectionsconcipisten Adalbert Kulhanek, Johann Bischof und Joseph Mayer zu Secretären im Status der Postdirectionen; dann den Postamtscontrolor Joseph Cvetnic zum Adjuncten des Postbureau im Handelsministerium ernannt.

Der Handelsminister hat den Postamtsverwalter-Stellvertreter, Postcontrolor Wilhelm Baumer zum Adjuncten des Hauptpostamtes in Wien ernannt.

Erledigungen.

Amtsassistentenstelle beim Tabakhauptmagazine in Wien mit 600 fl. Gehalt und 120 fl. Quartiergeld eventuell eine Amtsassistentenstelle mit 500 fl. Gehalt und 120 fl. Quartiergeld, bis 25. October. (Amtsblatt Nr. 234.)

Bergmeistersstelle in Přibram mit 1300 fl. Gehalt eventuell 1200 fl. und Naturalwohnung, bis 10. November. (Amtsblatt Nr. 236.)

Hausarztesstelle in der Ybbs'er Versorgungsanstalt mit 900 fl. und Naturalquartier, bis 9. November. (Amtsbl. Nr. 236.)

Officialsstelle erster Classe beim Hauptpunzirungsamte in Wien mit 1000 fl. Gehalt eventuell eine Officialsstelle zweiter und dritter Classe mit 900 fl. resp. 800 fl., sämmtliche Stellen mit 150 fl. Quartiergeld. (Amtsblatt Nr. 230.)

Armenarztesstelle provisorische im dritten Wiener Gemeindebezirke mit 300 fl. Jahresremuneration, bis 15. October. (Amtsblatt Nr. 230.)

K. K. priv. Allgemeine Assecuranz (Assicurazioni Generali) in Triest.

Bilanzen für das Jahr 1871 nebst bezüglichen Berichten,

mitgetheilt in der am 30. September 1872 in Triest abgehaltenen Generalversammlung der Actionäre.

B. Vierzigste Bilanz

über alle Operationen des Jahres 1871, mit Ausnahme der Lebensversicherungen.

	Oesterreichische Währung			
	fl.	kr.	fl.	kr.
Activa.				
Gewinnstübertrag vom Jahre 1870	1.555	40		
Vortrag der laut Bilanz 1870 aufgeführten Prämien für nicht abgelaufene Versicherungen . . .	8,177.346	28		
Aufbewahrter Betrag aus derselben Bilanz für angezeigte und nicht liquidirte Schäden	483.700	—		
Prämienbetrag der im Jahre1871 von den Directionen in Triest und Venedig und deren Agentschaften abgeschlossenen Versicherungen von fl. 920,695.893.78 in See-, Fluß- und verschiedenen Landversicherungs-Zweigen	7,075.471	40		
Zinsenerträgniß der auf Grundgüter angelegten Capitalien und Portefeuille-Effecten nebst Provisionen . . . . fl. 614,946.19				
davon ab:				
Passivzinsen . . . . . fl. 5,690.28				
Interessen für Lebensversicherungen mit Gewinnantheil . . . . fl. 12,534.36				
„ der 4. Tontinensection. fl. 14,690.23				
„ des Compensationsfonds des Lebensversich.-Zweiges . . . . . fl 228,230.92				
„ für die Pensionscasse fl. 5,522.64				
„ für die Ueberlebungs-Versicherungen . . . fl. 142,040.64				
Für Cursdifferenz für Zahlungen in Silb. im Laufe des Jahres . . . fl. 39,485.44				
Abgesonderter Fond der Cursdifferenz für Zahlung der Dividenden in Silber . . . . . fl. 30.000.—				
fl. 478.694.51	136.251.68			
Erzielter Nutzen aus der Cursdifferenz zwischen 31. December 1871 und 31. December 1870 auf Pfandbriefe, Prioritätsobligationen und andere von der Anstalt besessene Creditpapiere, ferner erreichter Nutzen bei Verkauf der 44 Actien, welche incamerirt waren	24.415	46		
Totaleinnahme . . .	. . .		15,898.740	22
Passiva.				
Für 11.393 bezahlte Schäden auf See-, Land- und Flußversicherungen abzüglich der erzielten Erlöse .	2,858.074	87		
Für angezeigte und nicht liquidirte Schäden	374.819	17		
Für Rückversicherungen und Stornirungen von fl. 452,332.889.71 und Nachläße	2,191.383	11		
Für Mäklergebühren, Kosten und Provisionen der Agenturen	1,093.683	13		
Stempel- und Einkommensteuer, mit Ausnahme jener auf die Gebäude und Creditpapiere u. s. w., welche von den betreffenden Einnahmen abgezogen werden	98.415	79		
Gehalte der Angestellten in Triest und Venedig, Inspectoren, Rechtsanwaltskosten, Druck-, Mieth-, Reise- und Portispesen	89.572	38		
Prämienvortrag für nicht verfallene Versicherungen .	8,832.390	11		
Totalausgabe . . .	. . . .	.	15,538.338	56
verbleibt ein Gewinn von . .	. . . .	.	360.401	66
von welchem die gewöhnliche Dividende auf 4000 Actien zu fl. 29.40 per Actie abgezogen wird mit .	. . . .	.	117.600	—
bleibt ein Ueberschuß von	. . . .	.	242.801	66
von welchem entfallen				
10 pCt. auf fl. 241.246.26 für die Gewinnstreserve .	24.124	62		
12 „ für Tantieme der Direction	28.949	54	53.074	16
bleibt ein Gewinn von . .	. . . .	.	189.727	50
von welchen 2 pCt., die für Directionsbeamten entfallen mit	. . . .	.	3.794	55
der vertheilbare Gewinn beträgt also . . .	. . .	.	185.932	95

Der am 31. December 1870 vorhandene Gewinnst-Reservefond von fl. 586,771.48 wird auf fl. 610,896.10 gebracht.

Triest, 29. August 1872. **Direction der k. k. pr. Assicurazioni Generali.**

Die Directoren: **S. Della Vida, J. Hagenauer, J. Morpurgo, A. di S. Ralli.**

Der Generalsecretär **M. Levi.**

A. Sechsunddreißigste Bilanz

des Geschäftsjahres 1871 im Zweige der Versicherung auf das Leben des Menschen für die alleinige Abtheilung der Versicherung auf Ableben.

	Oesterreichische Währung			
	fl.	kr.	fl.	kr.
Activa.				
Vortrag der, laut voriger Bilanz zur Ausgleichung der einzugehenden, im Verhältnisse zum Alter der Versicherten niedrigeren Prämien, aufbewahrten Fonds	5,705.773	12		
4percentige Zinsen desselben Fonds	228.230	92		
Zu liquidiren verbliebene Schäden am 31. Dec. 1870:				
A. 100 des Jahres 1870 (wie aus Bilanz B jenes Jahres) . . . . fl. 106.994.56				
B. 15 vor 1870 eingetreten . . . fl. 35.072.02	142.066	58		
Jährliche Prämien und Nebengebühren auf die, laut dem letzten Abschluß am 31. December 1870 in Kraft verbliebenen Versicherungen, zahlbar beim Ableben von 36 463 Personen, im Gesammtbetrage von fl. 44,909.292.02 Capitalien und fl. 88.229.43 jährliche Renten zu Gunsten bezeichneter Ueberlebenden und auf die im Jahre 1871 neu aufgenommenen Versicherungen, zahlbar beim Ableben von 3643 Personen, im Gesammtbetrage von fl.4,991.710.85 Capitalien und fl. 4037.73 jährliche Renten	1,848.809	71		
Totaleinnahme . .	. . . .	.	7,924.880	33
Passiva.				
Von den obenerwähnten am 31. December 1870 noch nicht liquidirten Schäden der complexiven Summe von fl. 142.066.58 wurden				
88 im Jahre 1871 . per fl. 95.683.56 nach Abzug der erzielten Ersparnisse fl. 4,039.28 bezahlt mit	91.644	28		
27 blieben am 31. December 1871 noch schwebend, wofür der ganze Betrag aufbewahrt wurde mit	46.383	02		
Betrag der Schäden, nach Abzug der Rückersätze, für die im Jahre 1871 stattgefundenen Ablebensfälle von 846 Personen, die auf fl. 812.579.03 Capitalien und fl. 2736 jährliche Renten (welche capitalisirt wurden) zu Gunsten bezeichneter Begünstigten versichert waren	807.089	87		
Versicherter Betrag auf weitere 135 im Jahre 1871 verstorbene Versicherte, welcher am 31. December 1871 noch unbezahlt blieb, wofür der ganze Betrag zur Zahlung bereit gehalten wird mit	191.206	28		
Stornirungen u. Rückkäufe von 2407 laufend gewesenen Polizzen im Gesammtbetrage von fl. 3,287.550.75 Capitalien und fl. 7571.23 jährliche Renten . . .	228.026	63		
Vorgeschossene Darlehen auf dieselben	70.052	60		
Rückversicherungsprämien	28.576	32		
Verhaltungs- und Erhebungskosten	108.992	73		
Aerztliche Honorare	17.705	06		
Agentenprovisionen	90.225	24		
Der den mit Gewinnantheil Versicherten gebührende Gewinn aus der Bilanz von 1870	71.898	70		
Aufbewahrter, nach den Tarifen der Gesellschaft berechneter Fond, zur Ausgleichung des Unterschiedes der von den Versicherten zu zahlenden Prämien und derjenigen, welche sie im Verhältnisse zu ihrem jetzigen Alter bezahlen müßten, für die auf den Ablebensfall von 36.718 Personen in Kraft gebliebene veficherte Summe von fl. 45,609.666.81 Capitalien und fl. 81.959.93 lebenslänglicher Renten, wofür fl. 1,701.005.78 an jährlichen Prämien entrichtet werden	6,169.899	54		
Totalausgabe . .	. . . .	.	7,921.700	27
Sich ergebender Gewinn . .	. . . .	.	3 180	06
welcher aufs nächste Geschäftsjahr übertragen wird.				

Der am 31. December 1870 in dieser Abtheilung der Lebensversicherung gebildete Gewinnst-Reservefond von fl. 507,139.08 bleibt unverändert.

Triest, 29. August 1872. **Direction der k. k. pr. Assicurazioni Generali.**

Die Directoren: **S. Della Vida, J. Hagenauer, J. Morpurgo, A. di S. Ralli.**

Der Generalsecretär **M. Levi.**

Druckerei der k. Wiener Zeitung. Für den Druck verantwortlich C. Pistori.